

# **Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen (ÜAG) in Nordrhein-Westfalen**

## **Geschäftsordnung**

### **Präambel**

Sein Leben selbst gestalten, sich frei bewegen und nach eigenen Plänen frei handeln zu können, gehört zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundrechts der freien Persönlichkeitsentfaltung, wie es unsere Verfassung und die UN-Behindertenrechtskonvention als eines der zentralen Menschenrechte bestätigt. Wo der Mensch nicht selbst in der Gesellschaft handeln, seine Rechtsgeschäfte tätigen, seine Angelegenheiten besorgen kann, sieht das Gesetz zur Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens die Möglichkeit der rechtlichen Betreuung vor.

Die ÜAG in Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 2 Landesbetreuungsgesetz (LBtG)) hat sich das Ziel gesetzt, partnerschaftlich unter Einbeziehung der mitwirkenden Verbände, Organisationen, Behörden und Gerichte dazu beizutragen, das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln und dessen Qualität zu verbessern.

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung der ÜAG**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der ÜAG sind:

- a. Ein Vertreter des Landesbetreuungsamtes Westfalen-Lippe.
- b. Ein Vertreter des Landesbetreuungsamtes Rheinland.
- c. Drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen.
- d. Drei Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen.
- e. Jeweils ein Vertreter des jeweiligen Verbandes der Berufsbetreuer.
- f. Ein Vertreter des Landesverbandes für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte Nordrhein-Westfalen.
- g. Ein Richter und ein Rechtspfleger aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Düsseldorf.
- h. Ein Richter und ein Rechtspfleger aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm.
- i. Ein Richter und ein Rechtspfleger aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Köln.
- j. Drei Vertreter von Betroffenenverbänden.
- k. Ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden in Westfalen-Lippe.
- l. Ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden im Rheinland.
- m. Ein Vertreter der Sozialpsychiatrischen Dienste in Nordrhein-Westfalen.

(2) Beratend nehmen folgende Mitglieder teil:

- a. Ein Vertreter des Betreuungsgerichtstag e.V.
- b. Ein Vertreter des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.
- c. Ein Vertreter des für Soziales zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beratende Mitglieder haben bei Beschlüssen der ÜAG kein Stimmrecht, nehmen aber an allen Beratungen teil.

(3) Die Mitglieder werden durch die Verbände, Organisationen, Behörden und Gerichte, die sie vertreten, namentlich benannt. Für jedes Mitglied und für jeden ständigen Gast ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen, der im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnehmen soll. Stimmrechtübertragungen auf stimmberechtigte Mitglieder sind möglich. Eine Stimmrechtübertragung soll der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder und Gäste sowie deren Stellvertreter sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(4) Die Verbände, Organisationen, Behörden und Gerichte können die sie vertretenden Mitglieder sowie die jeweiligen Stellvertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen. In diesem Fall soll schnellstmöglich ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter benannt und der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

(5) Die ÜAG kann bei Bedarf weitere Mitglieder aufnehmen. Die Absicht der Aufnahme neuer Mitglieder ist in der Tagesordnung auszuweisen.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung oder Vergütung. Ebenso werden die bei der Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen Kosten, insbesondere Reise- und Verwaltungskosten, nicht durch die ÜAG erstattet.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Die ÜAG verfolgt das Ziel, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern und hierzu die Vernetzung und Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zwischen allen hiermit befassten Stellen und Personen auf überörtlicher Ebene zu fördern. Sie orientiert sich hierzu insbesondere an die durch die UN- Behindertenrechtskonvention gestellten Anforderungen. Den Intentionen des Betreuungsrechtes folgend ist die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Nordrhein- Westfalen ein weiteres vorrangiges Ziel der Aktivitäten der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft. Die Schwerpunkte und Aktivitäten der ÜAG werden in den Sitzungen durch die Mitglieder einvernehmlich festgelegt.

## **§ 3 Vorstand**

(1) Die ÜAG wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Abs. 1 einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter als Vorstand. Die Wahl kann ohne Angaben von

Gründen von dem gewählten Mitglied nicht angenommen werden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, leitet die Sitzungen der ÜAG. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und vertritt die ÜAG nach außen. Der Vorstand hat auf die Verwirklichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 hinzuwirken.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist möglich. In der Tagesordnung zu der Sitzung ist auf die Wahl hinzuweisen. Der Vorstand bleibt über den genannten Zeitraum hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Sofern die Berufung nach § 1 Abs. 4 widerrufen wird, erlischt auch die Vorstandstätigkeit. Für frei gewordene Vorstandspositionen erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung nach § 5 Abs. 1 S. 1 eine Neuwahl für den verbleibenden Wahlzeitraum.

(3) Die vorzeitige Abwahl des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Absicht der Abwahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ist in der Tagesordnung auszuweisen.

(4) Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung. Ebenso werden die bei der Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen Kosten, insbesondere Reise- und Verwaltungskosten, nicht erstattet.

#### **§ 4 Geschäftsstelle**

(1) Das Landesbetreuungsamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahr.

(2) Die Geschäftsstelle führt alle laufenden Geschäfte der ÜAG und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- der Versand der Einladungen,
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
- Hilfe bei der Umsetzung der durch die Mitglieder gefassten Beschlüssen,
- die Erstellung und der Versand der Protokolle,
- die Abwicklung der Vorstandsentscheidungen und des dazugehörigen Schriftverkehrs,
- die Weitergabe aktueller Informationen an die Mitglieder,
- die Pflege der Kontakte und die Vernetzung zwischen den im Betreuungswesen tätigen Akteuren.
- In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Geschäftsstelle einen Haushaltsplan, der in der 1. Sitzung eines jeden Jahres der ÜAG zur Verabschiedung vorzulegen ist.

(3) Die Geschäftsstelle nimmt ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand selbstständig und eigenverantwortlich wahr und ist an Weisungen nicht gebunden. Die Organisation der Geschäftsstelle obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in

eigener Verantwortung. Vorstand und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über ihre Tätigkeit. Hierzu sollte der Vertreter der Geschäftsstelle regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(4) Das Nähere zur Finanzierung der Tätigkeit der Geschäftsstelle regelt eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Die Geschäftsstelle nimmt ihre Aufgaben nur in dem in dieser Vereinbarung geregelten Rahmen wahr.

## **§ 5 Sitzungen**

(1) Die ÜAG tritt in der Regel mindestens zweimal im Jahr in nicht öffentlicher Sitzung zusammen. Darüber hinaus versammelt sich die ÜAG bei Bedarf. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses schriftlich beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle, die den Vorsitzenden zu informieren hat, beantragt.

(2) Die Einladung erfolgt per E-Mail durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Alle Mitglieder sollen der Geschäftsstelle eine gültige E-Mail-Adresse mitteilen, an die die Einladungen zugestellt werden können. Durch diese Mitteilung erklären sich die Mitglieder mit einer Zustellung per E-Mail einverstanden.

(3) In der 1. Sitzung eines jeden Jahres wird ein Haushaltsplan mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.

(4) Tagesordnungspunkte können jederzeit durch die Mitglieder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung werden durch den Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsstelle in der Einladung aufgeführt. Zur Beschlussfassung komplexerer Sachverhalte werden Vorlagen erstellt. Sofern im Vorfeld erkennbar ist, dass Tagesordnungspunkte kontrovers beurteilt werden, bemüht sich der Vorstand, Kompromisse zu finden. Themen zur Beratung können auch zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) An den Sitzungen können bei Bedarf weitere Experten beratend teilnehmen. Über die Einladung und Teilnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Über die Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle Protokolle geführt und binnen vier Wochen an die Mitglieder verschickt. Die Protokolle dokumentieren den bestehenden Meinungsstand sowie gegebenenfalls abweichende Auffassungen und Positionen. Über Berichtigungswünsche wird in der Folgesitzung einvernehmlich entschieden. Die Protokolle werden vertraulich behandelt und stehen ausschließlich den Mitgliedern zur Verfügung. Die Geschäftsstelle erstellt eine Zusammenfassung der Protokolle, die auf der Internet-Seite der ÜAG veröffentlicht und weitergeleitet werden kann.

(7) Die ÜAG kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die ÜAG einvernehmlich. Sie legt Auftrag,

Ziel und zeitliche Befristung der einzelnen Ausschüsse fest. Die Ausschüsse treffen sich selbstständig und informieren über die Geschäftsstelle die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft über die Ergebnisse ihrer Sitzungen. Änderungen der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und der Arbeitsaufträge bedürfen der Zustimmung der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft. Für die Mitglieder der Ausschüsse gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 6 Beschlüsse**

(1) Die ÜAG ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.

(2) Die ÜAG ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit beratender Funktion. Der Vorstand bemüht sich, Kompromisse im Vorfeld der Sitzung zu formulieren. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, stellen die Beschlüsse Empfehlungen dar und werden einvernehmlich gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, jedoch protokolliert. Sollte im Einzelfall keine Einvernehmlichkeit zu erzielen sein, können Beschlüsse mit einer Mehrheit von 80 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Mitglieder können in Protokollerklärungen Stellung zu den Beschlüssen nehmen. Ggf. eingereichte Protokollerklärungen sind in den Protokollen und in der öffentlichen Darstellung sowie bei der Umsetzung der Beschlüsse zu beachten.

(3) Außerhalb der Sitzungen können Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden. Über die Einleitung eines Umlaufverfahrens entscheidet der Vorstand. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten in diesem Fall die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen mit einem Vordruck zur Beschlussfassung von der Geschäftsstelle und haben während einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, eine Stimme abzugeben. Fehlende Rückmeldungen werden als Stimmenthaltungen gewertet. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

## **§ 6a Videokonferenzen und hybride Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der ÜAG können auch in Form einer Videokonferenz oder hybrid stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder hybrid trifft der Vorstand.

(2) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Videokonferenz oder hybriden Sitzung vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die Identität des Mitglieds und

zugleich die funktionierende Ton- und Bildübertragung durch den Vorstand festgestellt sind.

(5) Um die Nichtöffentlichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Mitglieder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Videokonferenz oder hybride Sitzung nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann.

(6) Abstimmungen können auch in Form einer Videokonferenz oder hybrid erfolgen. Die Beschlussfähigkeit muss festgestellt werden. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann. Der Vorstand kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen.

(7) Experten können per Video auch in einer hybriden Sitzung zugeschaltet werden.

## **§ 7**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von den stimmberechtigten Mitgliedern nur einvernehmlich beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Absicht der Änderung der Geschäftsordnung ist in der Tagesordnung eindeutig auszuweisen. Eine entsprechende Vorlage ist zwingend zu erstellen. Die Geschäftsordnung bleibt bis zu ihrer Änderung in Kraft.

## **§ 8**

### **Schlussbemerkung**

Die Bezeichnungen für Funktionen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Sprachform ausgedrückt worden. Sie gelten in gleicher Weise auch für alle Funktionsträger\*innen.